

Zeitschrift: Aarburger Neujahrsblatt

Band: - (2011)

Artikel: Die mutigen Aarburgerinnen : Wie Aarburgs "ehrliche Bürgers-Wyber" 1710 die Ehre des Städtchens retteten

Autor: Schärer, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die mutigen Aarburgerinnen

Wie Aarburgs «ehrliche Bürgers-Wyber» 1710 die Ehre des Städtchens retteten

Peter Schärer, Olten

Eben ist es 300 Jahre her, als sich in Aarburg unerhörte Dinge zutrugen, die nicht nur die Obrigkeit beschäftigten und aktenkundig wurden, sondern noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts Stoff für eine romanhalte Darstellung bildeten. Seither ist die Affäre den Weg alles Zeitlichen gegangen und nahezu vergessen worden. Schon weil das Ereignis quasi einen runden Geburtstag begeht, vielmehr aber deshalb, weil eine Handvoll Aarburger Frauen wirkungsvoll eine obrigkeitliche Massnahme verhindert haben, was damals vollkommen unüblich, ja gar schändlich war, soll die Geschichte hier noch einmal ausgebreitet werden¹. Dabei wird auch sichtbar, dass Behörden in angeblich dunkleren und vermeintlich weniger aufgeklärten Zeiten durchaus verständnisvoll, menschlich und milde auf Störungen von Ruhe und Ordnung reagierten und nicht stets mit Folter, Haft und Schellenwerk aufmüpfige Untertanen traktierten. – Doch beginnen wir am Anfang der Geschichte!

Chorgerichte wachten über Handel und Wandel

Im Sommer 1710 wurde das Aarburger Chorgericht² angefragt, ob eine jüngst erfolgte nächtliche Ruhestörung durch Aarburger Frauen in seine Zuständigkeit gehöre³. Chorgerichte waren Polizei- und Sittengerichte im alten Bern, welche Ehe-

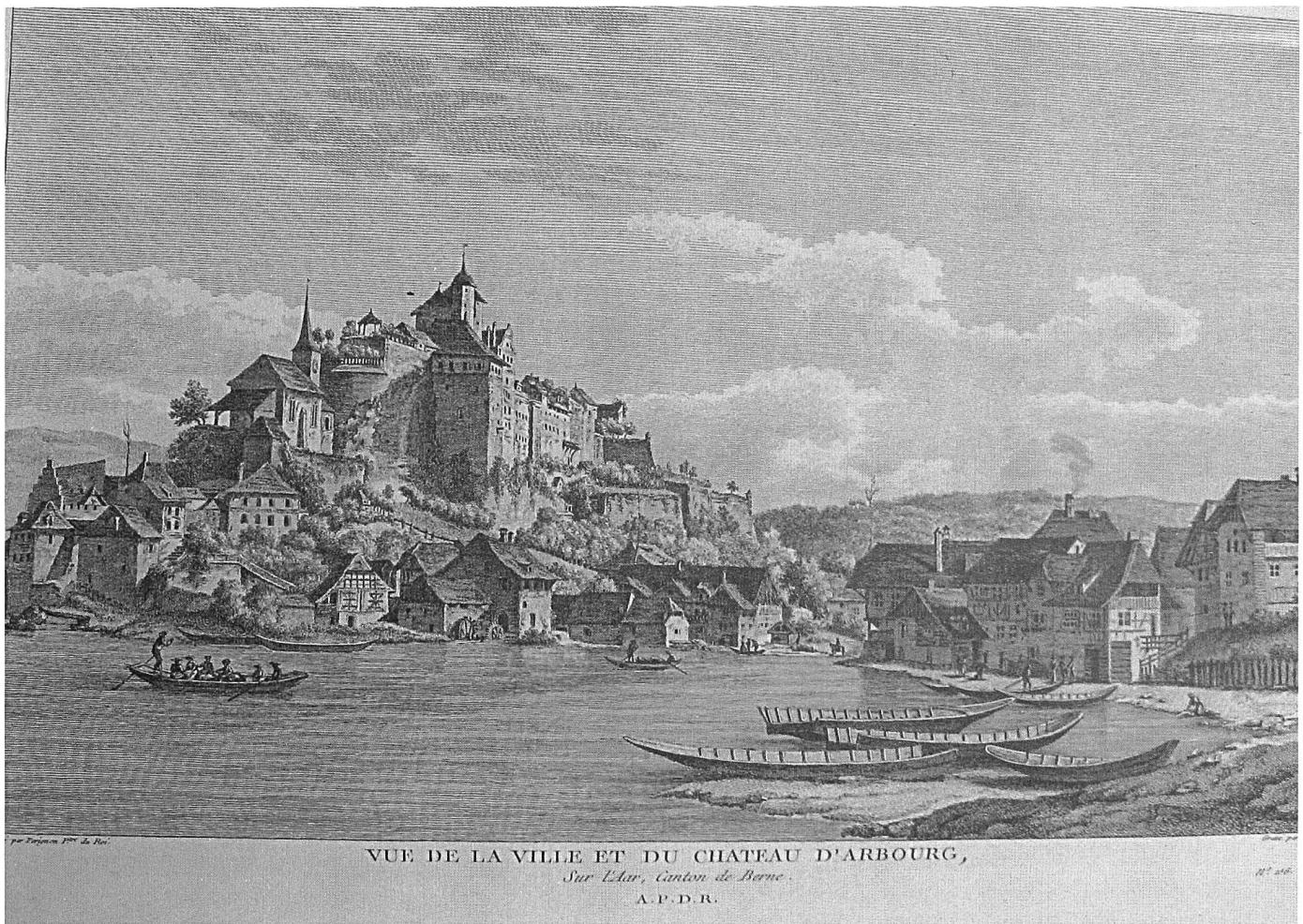
streitigkeiten, Nachbarschaftsklagen, Rauf- und Schlaghändel und andere Freveltaten aburteilten. In Aarburg tagte das Chorgericht in der Regel «im Schloss». Es stand damals unter der Leitung des Kommandanten und Obervogts Emanuel Kilchberger. Beisassen waren der Prädikant, der Untervogt und acht Bürger. An Arbeit fehlte es nicht, waren doch die mehrmals monatlich anberaumten Sitzungen stets angefüllt mit mehreren Traktanden. Die obige Anfrage wurde am 5. August 1710 als erstes Geschäft vorgelegt. Der Tatbestand war, dass «ehrliche Bürgers-Wyber» bei der «Wegschaffung des Esells, so in der Statt Arburg vor dem Rahthaus gestanden», beteiligt gewesen seien. Dabei hätten sie «Morgens früh vor 4 Uhren am anbrechenden Tag mit Schreyen, Brüelen und spöttischem Gelächter ein solch unwesen verübt, dass dardurch mäniglich nit allein vom Schlaff aufgeweckt und der Ruh abgehalten, sondern noch in grosse Forcht und Schrecken gebracht worden» sei. Das Chorgericht entschied, «dass freylich diess vor Chorgericht gehöre, und zu dem End einmahl denen anfänger auf das nechste Chorgericht zu erscheinen gebotten werden solle⁴.» Das Gericht fand den Tatbestand also wichtig genug und wollte die Affäre beurteilen.

Aber was verbarg sich eigentlich hinter der Sache? War das lediglich Nachtruhestörung? Oder steckte mehr

dahinter, so dass «grosse Forcht und Schrecken» begründet waren? Und welche Rolle spielte ein Esel dabei?

Wie der hölzerne Esel ins Städtli kam

Vor 300 Jahren gehörte Aarburg dem bernischen Staatsverband an. Das Regime des Stadtstaates Bern war fürsorglich-väterlich, aber auch klar dominant. Macht verstand man als von Gott gesetzt, sie kam also von oben, in diesem Fall von Bern, und keineswegs von unten, vom Volk. Die letzte Auseinandersetzung zwischen oben und unten war der Bauernkrieg von 1653 gewesen. Nach knapp zwei Generationen war die Erinnerung daran noch nicht erloschen. Damals hatten sich die Obrigkeiten der eidgenössischen Stände gegen die aufständischen Bauern und Landstädte gewaltsam durchgesetzt und mit harten Urteilen gegen die Anführer klar gemacht, was man unter Ordnung zu verstehen hatte. Das musste auch die Bürgerschaft von Aarburg erfahren. Sie hatte sich wie die der Nachbarstadt Olten auf die Seite der Bauern geschlagen und musste sich nach der Niederlage den Konsequenzen stellen. Während Olten sein Stadtrecht verlor und durch von Solothurn eingesetzte Schultheissen regiert wurde, spaltete sich die Aarburger Bevölkerung in Parteien: Die «Linden» nannte man die, welche die Obrigkeit anerkannten und ihr mit demütigem Gehorsam begegneten;



Untertanenstädtchen Aarburg bloss optisch der Obrigkeit zu Füssen?
Aus Tableau . . . de la Suisse. Paris 1780. (Zurlauben)

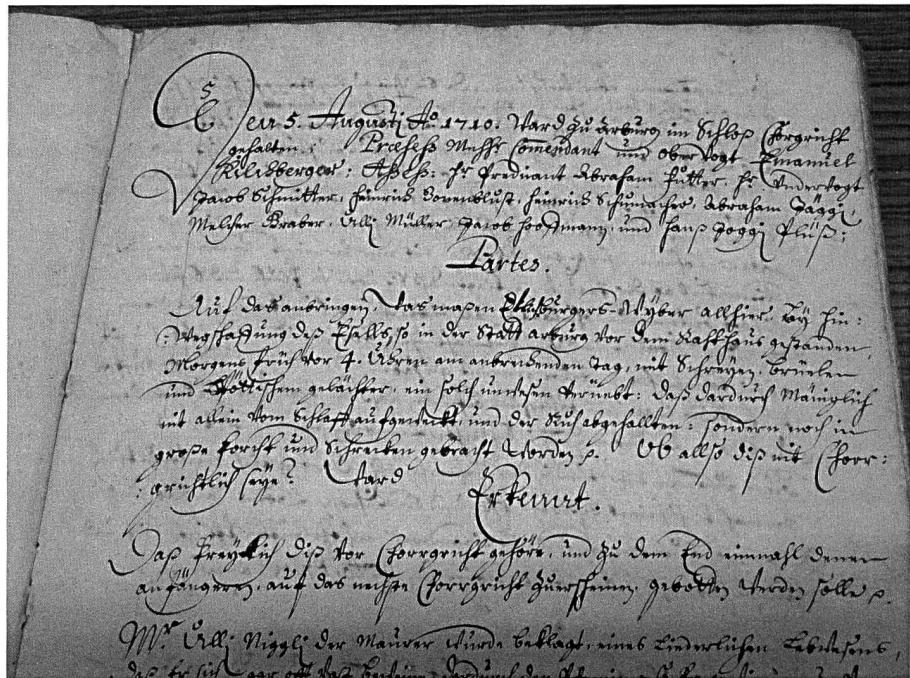
die «Harten» aber suchten, wo immer möglich, die kritische Distanz zur Obrigkeit und riskierten mit gelegentlichem Schimpfen und mit Spottliedern Verfolgung und Strafe. In diesem Zusammenhang ist auch die Affäre mit dem Aarburger Esel zu sehen, welche 1710 etwelchen Staub aufwirbelte.

Der damalige Vogt Emanuel Kilchberger hatte sich eine Massnahme ausgedacht, wie er unbotmässige Aarburger Bürger für leichte Vergehen zur Räson bringen wollte. Er hatte vor dem Rathaus ein Holzgestell aufbauen lassen, das wie ein Esel aussah. Darauf sollten Übeltäter zur Strafe aufgebunden und dem Gespött von Einheimischen und Durchreisenden

ausgeliefert werden. Solche Ehrenstrafen waren damals durchaus üblich. Noch das Zedlersche Lexikon von 1741, ein damals weit verbreitetes Nachschlagewerk, beschreibt den Pranger ganz selbstverständlich so: «Ein gemeiner, mehrentheils erhabener Ort, dahin gewisse Missethäter, an ein Hals-Eisen geschlossen, oder mit Schand-Steinen behängt u.d.g zum Spott des Volcks und ihrer Schande aufgestellet werden. . . .»⁵ Diese Strafen standen als Ehrenstrafen zwischen den sogenannten peinlichen Strafen, die an Leib und Leben der Delinquenten vollstreckt wurden, und den Freiheits- und Geldstrafen, die erst später ihre heutige Bedeutung erhielten. Neben der Verbannung war die öffentliche

Demütigung eine verbreitete Form der Ehrenstrafe.⁶ Öffentliche Zurschaustellung von Übeltätern war nach damaligem Empfinden also üblich, ja sie soll in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Aargau vermehrt eingesetzt worden sein, um der grassierenden Verrohung der Sitten nach dem Bauernkrieg Herr zu werden.⁷ Im alten Bern und somit auch im Amt Aarburg wurden Hals-eisen-, Halsgeigen- bzw. Trüllistrafen verhängt. Diese verursachten zwar keine körperlichen Schmerzen, waren aber geeignet, den Verbrecher am Ort seiner Tat vorzuführen, seine Schande der Gemeinschaft bekanntzumachen und dieselbe vor ihm zu warnen. Die Trülle, bei der der Delinquent in einem drehbaren Käfig zur Schau

gestellt wurde, soll aber bis Mitte des 18. Jahrhunderts ausser Gebrauch gekommen sein, da die Strafe mittlerweile zur Volksbelustigung geworden war, und nicht mehr Abscheu und Abschreckung bewirkte.⁸ Insofern fiel das Strafinstrument, das sich der Vogt ausgedacht hatte, schon etwas aus dem Rahmen. In den bernischen Landvogteien wurde es seit Menschengedenken nicht mehr angewendet. 1677 war dem Landvogt von Wimmis zwar noch geraten worden, er solle zu Bestrafung weniger wichtiger Vergehen versuchen, «solcher mitlen eins für die hand zenemmen, es seye die trüllen, gigen oder das aufsetzen auf den esel.»⁹ Im unteren Aargau aber war diese Strafe nicht in Gebrauch. Man kann sich fragen, was Vogt Emanuel Kilchberger damit bewirken wollte. Stand er unter Druck einer besonders aufmüpfigen Bevölkerung? Waren die «Harten» zur Bedrohung des lokalen Friedens geworden? Dazu ein Blick auf den genauen Tatbestand, der den «ehrliche(n) Bür-



«Den 5. Augusti Ao. 1710. Ward zu Arburg im Schloss Gericht gehalten; Prasess MnGHR. Comendant und Ober Vogt Emanuel Kilchberger; Assess: Hr. Predicant Abraham Hutter . . .»

Das Gericht erklärt sich für die Affäre zuständig. – Aus dem Chorgerichtsmanual 1710.

gers-Wyber(n)» aus Aarburg zur Last gelegt wurde.

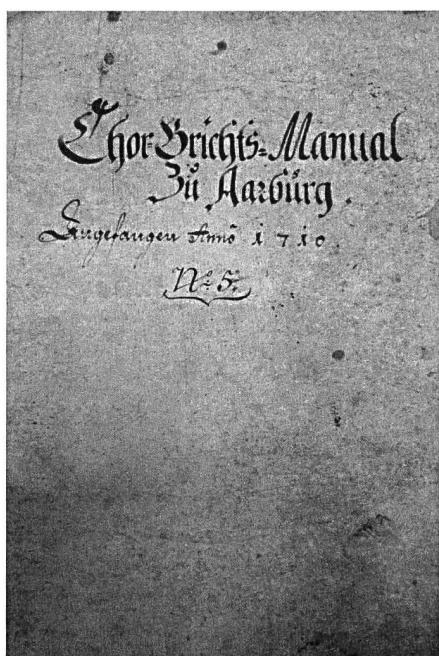
ckelt gewesen. Die Angeklagte bereute ihr Handeln und bat um Verzeihung. Das Gericht sprach eine Busse von zwei Pfund aus, weil sie sich gehorsam eingefunden habe und weil sie keine «Anfängerin» gewesen sei.

Der Esel muss weg!

Das Chorgericht tagte in derselben Besetzung am 11. August und behandelte zuerst den Fall der Frau des Bäckermeisters David Jäggi.¹⁰ Sie wird dem Gericht dargestellt als eine jener Frauen, die geholfen hätten, «das Unwesen mit dem Esel (zu) verrichten». Die Frau habe sich aber entschuldigt und angeführt, sie habe vom Vorhaben nichts gewusst, bis sie von der Frau des Sattlers Fehlmann heraus geläutet worden sei. Diese habe von ihr verlangt, dass sie helfen kommen solle, ansonsten man sie als «lind», d. h. als obrigkeitstreulich einschätzen werde. Darauf sei sie mitgegangen und habe geholfen, den Esel wegzuschleppen. Dieser sei aber bereits vollständig zersägt und zerstü-

Aarburger sind keine Eselburger!

Was die Aarburger Frauen dazu getrieben hat, den Esel zu beseitigen, ist damit noch nicht geklärt. Die näheren Motive enthüllen erst die weiteren Verhandlungen des Chorgerichts. In derselben Sitzung wurden zusammen mit der erwähnten Sattlers Gattin Fehlmann drei weitere Bürgersfrauen vorgeführt: Daniel Steinlis, des Hammerschmieds, Urs Zimmerlis, des Zollners, und Jakob Badlingers, des Sattlers. Sie waren beschuldigt, bei der Beseitigung des Esels als «Redliführerinnen» gewirkt zu



Das Chorgerichtsmanual von 1710 liegt im Stadtarchiv Aarburg.

Entlebucher Tellenlied 1653¹²

Als man zählt sechzehn hundert und drei und fünfzig Jahr,
ereignen sich gross Wunder; ist kund und offenbar.
Ich sing es niemer z'tratzen; man soll mich recht verstohn:
Von wegen ganzen Batzen ist dieser Krieg herkon.

Ach Gott, ich wellt sie klagen, des Landmanns grosse Klag;
es ist, wie ich werd sagen, gar heiter an dem Tag.
Gleich wie zu Tellen Leben, also tut's jetzt hergohn:
Der Landmann sollt hergeben, geb, wo's möcht überkon.

Ach Tell! ich wollt' dich fragen: wach uf von dinem Schlaf!
Die Landvögt wend alls haben, Ross, Rinder, Chälber, Schaf.
Ein jeder Herr will leben wie'n junger Edelmann;
es muss es ihm hergeben, der arme, gringe Mann.

Ein armer Bauernzüttel der nicht wollt ziehen dran,
macht Entlebuecher Knüttel mit eisnen Stefzgen dran.
Drum, liebe Eidgenossen! Stönd zsamen, haltet fest!
Verachtet Herrenpossen und schüchet fremde Gäst.

Thüend's ussem Land verjagen alsbald mit gwehrter Hand,
um Fried' und Rueh zu haben in eurem Vaterland.
Denkt an den Brüder Chlausen und sprechet frueh und spat:
«Mit Knüttel muss man lausen» und folget mynem Rat.

den umliegenden Orten Eselsburger, und nicht mehr Aarburger genannt worden seien. Deswegen, und nicht um den Herrn Kommandanten zu schmähen, hätten sie den Esel weggeschafft. Dann bekundeten sie Reue und Einsicht und baten um Verzeihung.

Was zuerst als üble Nachtruhestörung an der Grenze zum Landfriedensbruch erschien, entpuppte sich als Selbsthilfe zum Schutz vor dem Spott, welchen Durchreisende und Nachbarn wohlfeil gespendet haben dürften. Der Frevel richtete sich direkt gegen die Ursache, die den Spott ausgelöst hatte, gegen das Holzgestell vor dem Rathaus. Damit wollten sie ihre eigenen («harten») Männer vor Ehrenstrafen schützen und weniger die Obrigkeit verhöhnen. Nicht ungeschickt nahmen sie dem Vogt das Instrument zum Strafvollzug, indem sie es zersägten und wegräumten. – Doch wie mag dieser «Esel» wohl ausgesehen haben?

haben. Dabei hätten sie ein «gantz spöttisch unanständig und ihnen keines Wegs geziemendes Schreyen, brüelen und gelächter» vollführt, dass davon die Leute aus dem Schlaf gerissen und erschreckt worden seien. Darüber hinaus hätten sie auch noch andere Frauen mit der erwähnten Drohung genötigt mitzumachen.

Schliesslich sei im Zollner Haus noch der Herr Kommandant beschimpft worden, indem man da den «Wilhelm Tell» gesungen und allerhand «Schmutz- und Schmähwort ausgestossen» habe. Das Tellenlied singen galt damals bereits als subversiv.¹¹ «Harte» dürften es in der Variante des Entlebucher Tellenliedes auch im bernischen Aargau bekannt,

auf ihre Verhältnisse angepasst und damit ihre «linden» Mitbürger und die Vertreter der Obrigkeit geschmäht und provoziert haben. Wenn auch der Aarburger Wortlaut der Weise nicht wörtlich überliefert ist, ist zu verstehen, wie schnell aus solchen Strophen ein Spott- und Schimpflied auf lokale Verhältnisse zugeschnitten ist.

Befragt, was sie denn zu diesem Schindluder getrieben habe, konnten die Frauen endlich ihre wahren Motive zu Protokoll geben. Zuallererst erklärten sie sich aber solidarisch. Keine von ihnen habe mehr getan als die anderen; sie seien alle gleich an der Beseitigung des Esels beteiligt gewesen. Dieser Esel sei ihnen deshalb zuwider gewesen, weil sie von

Der Schand-Esel von Aarburg – ein Import aus Basel?

Leider ist aus dem ganzen bernischen Aargau kein solches Strafinstrument bekannt. Während die Blutgerichtsstätten da und dort noch sichtbar, ja sogar wieder hergerichtet worden sind wie z. B. der Galgen in der Kloos zwischen Olten und Aarburg, gibt es nur wenige Zeugnisse von Instrumenten zum Vollzug von Ehrenstrafen. Pranger, wie der am Rathaus von Sursee, sind bekannt. Aber ein Holzgestell, wie es in Aarburg aufgestellt war, ist nirgendwo zu finden. Was Vogt Emanuel Kilchberger auf diese Idee gebracht hat, ist nicht zu ergründen. Ob er das Beispiel in Basel gefunden hat? Da stand seit Men-



M. Jacob Meyer: 1651 «Prospect des Kornmarckts zu Basel».

Staatsarchiv Basel, BILD 2, 592

schengedenken so ein Holzesel auf dem Marktplatz neben jener Steinsäule, an welche die zum Halseisen Verurteilten angekettet wurden. Besonders gut sichtbar ist er auf dem Bild, welches M. Jakob Meyer 1651 gestochen hat. Ebenfalls zu sehen ist er auf jenem anonymen Stich, welcher die schauerliche Szene der Hinrichtung des Chirurgen Dr. Fatio 1691 auf dem Basler Marktplatz darstellt.¹³ Er findet sich sogar noch auf einem Stich, der den Aufzug der Basler Stadtwache aus den frühen Jahren des 19. Jahrhunderts zum Gegenstand hat.¹⁴ Der Autor des zugehörigen Artikels erinnert seine Mitbürger mitten im Ersten Weltkrieg daran, wie wichtig die Verteidigung des Vaterlandes ist, und fügt als schlechtes Beispiel an, wie die Basler zu Beginn des 19. Jahrhunderts die öffentliche Sicherheit nicht selber, sondern durch eine angeworbene Soldateska sicherstellten. «Es war eine rauhe Bande von Leuten, gemieden von jedem rechtschaffenen Bürger und von ihren Offizieren unter strenger Zucht gehalten.» So beschreibt der Autor die Stadtgarnison und weist auf den

hölzernen Esel im Bildhintergrund hin, indem er fortfährt: «Dieser aus Eichenholz gezimmerte Esel war das gebräuchliche Strafmittel für die

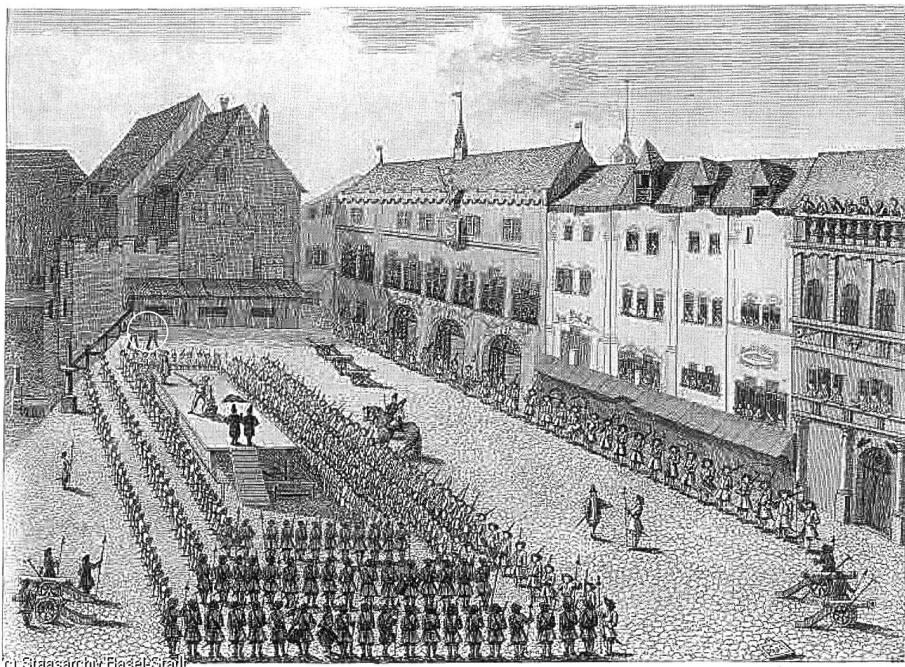
Stadtsoldaten und es mag nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört haben, stundenlang auf dem scharfkantigen Rücken des Tieres strafweise sitzen zu müssen und zur weiteren Demütigung neben sich den Pranger (das 'Schäftli') zu haben. . . .» Ob Vogt Emanuel Kilchberger die Idee in Basel aufgeschnappt hat? Da war 1710 offenbar noch Strafpraxis, was in den Aargauer Amteien zur selben Zeit bereits ein Unikum war.

Happy End ohne Esel

Die vier angeklagten Frauen mussten sich vorwerfen lassen, auf eine erste Vorladung nicht vor Gericht erschienen zu sein. Dazu traten die Klagen, sie seien Rädelshörerinnen gewesen, hätten andere Frauen zum Mitwirken gedrängt und «spöttische



Ausschnitt aus oberem Bild: Vor dem alten Rathaus steht rechts vom Pranger (Steinsäule) der Esel.



*Hinrichtung des Dr. Fatio auf dem Basler Marktplatz vor dem Rathaus 1691.
Pranger und Esel. Staatsarchiv Basel, BILD Falk. A 486*

Liedli» gesungen. Sie wurden in einem ersten Beschluss dazu verurteilt,
1. ihre Schuld zu bekennen,
2. den Herrn Kommandanten «dehmütig um Verzeihung (zu) bitten»

und zu versprechen, keine Schmähungen mehr auszustossen
3. statt einer Busse jede 24 Stunden ins Gefängnis zu gehen und
4. den Esel samt anfallenden Kosten zu bezahlen.

Auf die inständigen Bitten um Erlass der Gefängnisstrafe trat das Gericht seltsamerweise ein. Es verzichtete sogar ausdrücklich auf die erbetene Ersatz-Geldbusse und entschied, «dass man ihres gelts nüth begehre, und weder buss noch sitzgelt man von ihnen fordern wolle, sondern nur, dass sie mit mund und Hertz bekennen sollind, gefehlt zu haben, den Hrn. Commandt. für solchen Afferont umb Verzeichung bitten, alles Schmützen Und Schmähens sich mässigen; den hinwegg gethanen Esel sambt darmit ergangenen uncosten wie auch noch einen Neuwen den MgHr. Commandt. Machen lassen wirdt, bezahlen, es wäre dann sach, daß sie von MgHr. erhalten thäten und des Neüwen Esells enthebt würden». Die Frauen akzeptierten das Urteil, dankten sogar dafür und gelobten dem Herrn Kommandanten, «dem Urteil . . . nach zu geleben».

Die Nachgiebigkeit des Gerichts ist einigermassen erstaunlich. Vogt und Kommandant Emanuel Kilchberger, nach dessen Willen das Chorgericht zu entscheiden gewohnt war, schien zu schwanken zwischen Härte und Nachgiebigkeit. Offenbar war er sich nicht mehr sicher, dass die neue Strafe in den gewohnten Sanktionenkatalog passte. Denkbar auch, dass er die aufgeladene Stimmung zwischen Linden und Harten nicht zusätzlich anheizen wollte. Überhaupt nicht verständlich ist aber, dass die Frau des Bäckermeisters Jäggi, die sich freiwillig gestellt und vor dem Gericht entschuldigt hatte, mit zwei Pfund gebüsst wurde, während die vier anderen, die aufgeboten werden mussten und den Ruch der Rädelsführerschaft nicht glaubwürdig von sich weisen konnten, ohne Busse, ja ohne ein «Sitzgeld» (Gerichtsgebühr) davon kamen. War's die bekannte Beliebig-



*Aufzug der Basler Stadtwache. (Szene aus dem frühen 19. Jahrhundert.)
Bild aus dem Schweizer-Kalender. Beilage des Basler Volksboten 1916.*

keit, wie im Ancien Régime geurteilt wurde oder war's vorsichtiges Ausgleichen zwischen gehässigen Parteien, auf uns wirkt es heute seltsam, wie man in ein und derselben Gerichtssitzung für dasselbe Delikt eine «Linde» bestrafen und vier «Harte» mit einer Abbitte springen lassen, also begnadigen konnte.

Am Schluss war's für alle ein Happy End: Die mutigen Aarburgerinnen blieben quasi straflos, der Vogt verzichtete auf den Schand-Esel, und die kleinen Streitigkeiten und Sticheleien zwischen Harten und Linden haben sich über die Jahre und Jahrhunderte verflüchtigt.¹⁵

¹ Heitz, Fritz: Aarburg. Schweizer Heimatbücher, Aargauische Reihe, siebter Band. Bern 1965, S. 15. - Wyss, Gottlieb: Der hölzerne Esel von Aarburg. Olten s.d. (Dieser Text wurde vom Projekt «Der 1000-Stimmen-Tunnel zum Anlass der Ortskernumfahrung Aarburg 2007» ohne Nennung des Autors in seine Geschichtensammlung aufgenommen. <http://81.92.104.10/story/27>. (5.10.2010)

² Chorgerichte oder Malefizgerichte behandelten leichtere Vergehen, auch Frevel genannt. Sie standen unter der Leitung der Landvögte und verhängten Strafen an Haut und Haar, und nicht an Leib und Leben, wie dies die Blutgerichte oder Landtage taten. - Pfister, Willy: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Aarau 1993. S. 17ff.

³ Stadtarchiv Aarburg (StAA), Chorgerichtsmanual Nr. 5, beginnend 1710.

⁴ a.a.O. 5. August 1710.

⁵ Grosses vollständiges UNIVERSAL-LEXIKON aller Wissenschaften und Künste . . . Leipzig und Halle 1741, ► Pranger.

⁶ «Als öffentl. Demütigung diente das Ausstellen am Pranger oder das Tragen einer Schandmaske sowie der schimpfl. Aufzug – d.h. das Zurücklegen einer Wegstrecke bekleidet mit einem blosen Hemd – als Strafe für Doppelehe oder falsches Mass.» - Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2002. (HLS) ► Strafen ► Mittelalter – Der Pranger, erhalten noch auf Schloss Kyburg, in Sursee und Raron, wurde in versch. Formen (Halseisen, Geige, Trülle, Lasterstein, Schandmaske) für Ehrenstrafen genutzt.» - HLS ► Rechtsaltermümer.

⁷ Pfister, Willy: Das Chorgericht im bernischen Aargau im 17. Jahrhundert. Aarau 1939, S.28ff.

⁸ Pfister, Willy: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Aarau 1993. S. 177ff.

⁹ Staatsarchiv Bern. Ratsmanual Nr. 178, S. 423f, 11. Juni 1677. Zitiert nach: Pfister Aarau 1939. Anm. 36.

¹⁰ StAA Chorgerichtsmanual Nr. 5, 11. Aug. 1710.

¹¹ Tellenlieder hatten seit dem Bauernkrieg (1653) überall da Konjunktur, wo sich Widerstand gegen die Herrschaft regte. - HLS ► Tellenlied; ► Drei Tellen.

¹² http://lyrix.li/de/text_show/aeb226828c8210dddc7bd631215089f1-Doppelbock_-_Entlebuecher_Tellenlied_Von_1653 (8.10.2010)

¹³ Staatsarchiv Basel BILD 2, 592 und BILD Falk. A 486

¹⁴ Des Volksboten Schweizer-Kalender. Druck und Verlag Friedrich Reinhardt, Basel 1916.

¹⁵ Immerhin sah sich Johann Jakob Fehlmann um 1827 veranlasst, diese Geschichte in seine Hauschrift aufzunehmen, wo sie Jakob Hunziker gegen Ende des Jahrhunderts gefunden und in der Publikation «Vom Jura zum Schwarzwald» in der Reihe seiner «Landvogtsgeschichten aus dem bernischen Aargau» unter dem Titel «Der hölzerne Esel in Aarburg» zu einer dramatischen Erzählung mit Happy End ausgestaltet hat. - Vom Jura zum Schwarzwald. Geschichte, Sage, Land und Leute. Hrsg. F.A. Stocker, Redaktor Basler Nachrichten, III. Serie, 3. Abteilung. Aarau s.d., S. 241 ff.

Sponsoren

Die aufgeführten Sponsoren haben mit ihren Beiträgen die Herausgabe des diesjährigen Neujahrsblattes ermöglicht.

Ihnen wie auch allen Inserenten sei im Namen der treuen Leserschaft recht herzlich gedankt.

Redaktion und Verlag

Alpiq AG, Olten
Bisang AG, Aarburg
Byland-Cadieli-Stiftung, Aarburg

Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Aarburg
Franke-Stiftung, Aarburg
Spörri + Co., Aarburg

**Das Aarburger Kaminfegerteam
wünscht Ihnen
alles Gute im neuen Jahr**



Stefan Hochuli
Kaminfegermeister
Bachweg 4
4663 Aarburg
Telefon 062 791 54 17
Fax 062 791 19 23

Allenspach

Backer • Conditor • Confiseur
Café - Restaurant

Am Bahnhofplatz
Tel. 062 787 44 44 / 42
info@allenspach.ch

das Feinste vom Feinsten

- Täglich geöffnet
- Wir backen auch sonntags
- Regionale Chocoladenspezialitäten
- Ihr Café und Restaurant
- Ihre Bäckerei in Ihrer Nähe

fga
TV Internet Telefon

Alle Infos: www.fganet.ch



DIE REGION BELEBEN.

Als führende Bank im Kanton Aargau sind wir fest verwurzelt. Wir öffnen Tore zu kantonalen Anlässen in den Bereichen Kultur, Musik und Sport und tragen dazu bei, die Regionen in Schwung zu halten.
www.nab.ch/sponsoring



Telefon 062 791 69 42 • Telefax 062 791 03 90

Hebo-Treuhand



Heinz Borner

Bifangstrasse 65
4663 Aarburg
Tel. 062 791 34 43

- Buchhaltungen
- Geschäftsabschlüsse
- Steuererklärungen



Familie Lustenberger
Bahnhofstrasse 52, CH-4663 Aarburg
Tel. 062 791 52 52, Fax 062 791 31 05
www.krone-aarburg.ch



**EP: Electronova
Bruno Dragone**
Hi-Fi • TV • Video

Städtchen 28 • 4663 Aarburg
Tel. 062 791 32 01 • Fax 062 791 30 68